

[Staatswappen der Russischen Föderation]

ERLASS

DES PRÄSIDENTEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Über zeitweilige Maßnahmen zur Regelung der Rechtslage von ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen in der Russischen Föderation angesichts der Gefahr einer weiteren Ausbreitung der neuartigen Coronavirus-Infektion (COVID-19)

Zwecks Regelung der Rechtslage von ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen in der Russischen Föderation und Eindämmung der Gefahr einer weiteren Ausbreitung der neuartigen Coronavirus-Infektion (COVID-19) verfüge ich auf Grundlage von Artikel 80 der Verfassung der Russischen Föderation Folgendes:

1. Im Zeitraum vom 15. März 2020 bis einschließlich 15. Juni 2020 wird der Fristenlauf unterbrochen im Hinblick auf:
 - a) Fristen für vorübergehenden Aufenthalt bzw. für befristete oder unbefristete Wohnsitznahme von ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen in der Russischen Föderation sowie Anmeldefristen für ausländische Staatsbürger und Staatenlose am Aufenthaltsort bzw. deren Registrierungsfristen am Wohnort – falls diese Fristen innerhalb des genannten Zeitraums ablaufen;
 - b) Aufenthaltsfristen außerhalb der Russischen Föderation für Teilnehmer am Staatlichen Programm zur Förderung der freiwilligen Umsiedlung in die Russische Föderation von im Ausland lebenden Landsleuten und deren Familienangehörigen sowie für Personen, die eine befristete oder unbefristete Wohnsitzerlaubnis erhalten haben – falls die genannten Personen keine Möglichkeit haben, in die Russische Föderation noch vor Ablauf der 6-Monatsfrist einzureisen, welche für ihren

Aufenthalt außerhalb der Russischen Föderation gilt und welche erforderlich ist für den Fall einer Annullierungsentscheidung betreffend Ausweisausstellung für Teilnehmer am Staatlichen Programm zur Förderung der freiwilligen Umsiedlung in die Russische Föderation von im Ausland lebenden Landsleuten (im Weiteren – „Ausweis eines Teilnehmers am Staatlichen Programm“) bzw. betreffend Erteilung einer befristeten oder unbefristeten Wohnsitzerlaubnis;

c) Fristen, die ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen für eine freiwillige Ausreise aus der Russischen Föderation gesetzt werden, wenn deren administrative Ausweisung aus der Russischen Föderation bzw. deren Abschiebung oder Überstellung an einen ausländischen Staat aufgrund eines völkerrechtlichen Rückübernahmevertrags der Russischen Föderation beschlossen wurde;

d) innerhalb des genannten Zeitraums ablaufende Gültigkeitsfristen für folgende Dokumente: Visum, befristete oder unbefristete Wohnsitzerlaubnis, Migrationskarte mit eingetragener Ablauffrist, Flüchtlingsausweis, Antragstellerbescheinigung über ein laufendes Hauptverfahren zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, Bescheinigung über provisorische Asylgewährung im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, Ausweis eines Teilnehmers am Staatlichen Programm, Arbeitserlaubnis, Patent, Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.

2. Für den Zeitraum vom 15. März 2020 bis einschließlich 15. Juni 2020 wird Folgendes bestimmt:

a) unter der Bedingung, dass die beschlossenen Einschränkungen und sonstigen Maßnahmen zum Schutz des sanitär-epidemiologischen Wohlergehens der Bevölkerung eingehalten werden, sind Arbeitgeber und Auftraggeber (von Arbeiten und Dienstleistungen) berechtigt, folgende Arbeitskräfte nach Maßgabe der Gesetze der Russischen Föderation anzuwerben und zu beschäftigen:

ausländische Staatsbürger und Staatenlose, die mit einem entsprechenden Visum in die Russische Föderation eingereist sind und keine Arbeitserlaubnis in der Russischen Föderation besitzen (vorausgesetzt, dass die Arbeitgeber und Auftraggeber (von Arbeiten und Dienstleistungen) die Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte besitzen);

ausländische Staatsbürger und Staatenlose, die ohne Visumerfordernis in die Russische Föderation eingereist sind und keine Patente besitzen;

b) in Bezug auf ausländische Staatsbürger und Staatenlose werden keinerlei Entscheidungen getroffen betreffend:

Unerwünschtheit ihres Aufenthalts (ihrer Wohnsitznahme) im Lande,
administrative Ausweisung aus der Russischen Föderation bzw.

Abschiebung oder Überstellung an einen ausländischen Staat aufgrund eines völkerrechtlichen Rückübernahmevertrags der Russischen Föderation,

Entzug des Flüchtlingsstatus bzw. des provisorischen Asyls,

Annullierung von früher ausgestellten Visa, Arbeitserlaubnissen, Patenten, befristeten bzw.

unbefristeten Wohnsitzerlaubnissen oder Ausweisen von Teilnehmern am Staatlichen Programm.

3. Dieser Erlass tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

[Rundsiegel]

W. Putin

Präsident der Russischen Föderation

Moskau, Kreml

18. April 2020

Nr. 274